

Verbandsversammlung 48. Sitzung

in Koblenz im Gebäude des Landesbetriebes Mobilität
am 13. September 2013 um 10:00 Uhr im großen
Sitzungssaal (Raum 401)

Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Telefon 02 61 30 29 17-00
Telefax 02 61 30 29 17-20
E-Mail info@spnv-nord.de
Internet www.spnv-nord.de

28. Aug. 2013

Bankverbindung
Konto 82 68 26
BLZ 577 513 10
IBAN DE46 5775 1310 0000
8268 26
Bank Kreissparkasse Ahrweiler

Tagesordnung

A) Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 47. Sitzung der Verbandsversammlung am 2. Juli 2013 in Koblenz
2. Finanzierung der SPNV-Zweckverbände

B) Öffentlicher Teil (ab ca. 11.00 Uhr)

1. Änderung der Verbandsordnung des SPNV-Nord
2. RegioLinie 65
3. Verschiedenes

B) Öffentlicher Teil

TOP 1 Änderung der Verbandsordnung des SPNV-Nord

In ihrer konstituierenden Sitzung am 09. September 1996 beschloss die Verbandsversammlung des SPNV-Nord u. a. eine Verbandsordnung, die seitdem unverändert gilt. Neben einigen notwendigen redaktionellen Anpassungen (Mitgliedsnamen, gesetzliche Änderungen) soll nunmehr in die zur Beschlussfassung im Entwurf beigefügten, geänderten Verbandsordnung in § 12 eine Umlageberechtigung neu aufgenommen werden.

Die geänderte Verbandsordnung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord vom 13. September 2013 ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zur bisherigen Fassung sind besonders gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die vorgelegte Fassung der Verbandsordnung vom 13. September 2013. Sie beauftragt den Verbandsvorsteher, die aufsichtsrechtliche Genehmigung der geänderten Verbandsordnung beim ISIM zu beantragen und sie nach erfolgter Genehmigung im Staatsanzeiger durch das ISIM veröffentlichen zu lassen.

Verbandsordnung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz-Nord

§ 1 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind gemäß § 6 Abs. 3 Nahverkehrsgesetz (NVG):

Das Land Rheinland-Pfalz

Die Landkreise:

- Ahrweiler
- Altenkirchen (Westerwald)
- Bernkastel-Wittlich
- Eifelkreis Bitburg-Prüm
- Cochem-Zell
- Vulkaneifel
- Mayen-Koblenz
- Neuwied
- Trier-Saarburg
- Rhein-Hunsrück-Kreis
- Rhein-Lahn-Kreis
- Westerwaldkreis

Die kreisfreien Städte

- Koblenz
- Trier

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord“ (SPNV-Nord)
- (2) Er hat seinen Sitz in Koblenz

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt die ihm nach § 6 Abs. 2 NVG zugewiesenen Aufgaben unter Beteiligung des Landes gemäß § 6 Abs. 11 NVG. Diese umfassen die Gestaltung der Verkehrsangebote im SPNV sowie die Gestaltung der von dem Zweckverband übernommenen regionalen Busverkehre nach § 6 Abs. 9 NVG, so insbesondere:
 - die Gestaltung der Fahrpläne und Tarife,
 - Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs im Fahrdienst und vor Ort, wie Gestaltung der Bahnhofs- und Umsteigeanlagen,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Werbemaßnahmen.
- (2) Für den Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie für die von ihm übernommenen regionalen Busverkehre ist der Zweckverband zuständige Behörde für die Vereinbarung oder Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr.1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. **1370/2007**.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

§ 5 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung

2. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters
3. Bestellung des Verbandsdirektors
4. Beschlüsse über allgemeine verkehrspolitische Leitlinien, insbesondere zur Schieneninfrastruktur und zum SPNV-Leistungsumfang, sowie über die Übernahme regionaler Busverkehre nach § 6 Abs. 9 NVG
5. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushaltsplanes
6. Beschluss über die Jahresrechnung, die Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie des Verbandsdirektors
7. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen
8. Entscheidungen nach § 6 Abs. 6 NVG (Geschäftsstelle)

§ 7 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen aus ihrer Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter. Vorsteher und Stellvertreter sollen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die **Amtszeit** des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters endet jeweils mit **Ablauf der Wahlzeit bzw. dessen** Ausscheiden aus der **kommunalen Vertretung**. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsteher oder Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, er vertritt den Zweckverband nach außen.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsteher nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzu-berufen, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung denselben Gegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits beraten hat.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mindestens 14 volle Kalendertage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Öffentlichkeit der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Verbandsversammlung.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (3) Beschlüsse über Erlass und Änderung der Verbandsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.
- (4) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit die Verbandsversammlung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten etwas anderes bestimmt.
- (5) Umlaufbeschlüsse sind bei besonderer Eilbedürftigkeit zulässig. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsordnung sowie die Wahl oder Abwahl des Verbandsvorstehers, seines Stellvertreters oder die Bestellung oder Abberufung des Verbandsdirektors.

§ 10 Verbandsdirektor

Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsdirektor. Sein Tätigkeitsgebiet ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Verbandsvorsteher im Benehmen mit der Verbandsversammlung festlegt.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 6 NVG.

§ 12 **Deckung des Finanzbedarfs**

1. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch die ihm nach § 10 Abs. 2 NVG zufließenden Mitteln abgedeckt.
2. Reichen die Mittel des Zweckverbandes nach Absatz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, ergreift der Zweckverband unter Wahrung seiner gesetzlichen Aufgaben geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Finanzbedarfs. Dazu gehören insbesondere Anpassungen im Leistungsangebot durch die Abbestellung von Verkehrsleistungen.
3. Soweit erforderlich kann er gemäß § 10 KomZG eine Verbandsumlage erheben. Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt als Mitglied des Zweckverbandes dabei 20% der Verbandsumlage. Die übrigen 80% der Verbandsumlage tragen die weiteren Mitglieder des Zweckverbandes, wobei Grundlage für die Bemessung der auf die weiteren Mitglieder entfallenden Verbandsumlage der Zug-km Anteil des jeweiligen Mitgliedes des Zweckverbandes im Verhältnis zur Gesamtkilometerzahl aller vom Zweckverband im Verbandsgebiet zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres beauftragten SPNV Verkehrsleistungen ist.

§ 13 **Aufsicht**

Der Zweckverband unterliegt der Aufsicht des für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministeriums. Soweit Fragen des Kommunalrechts berührt sind, entscheidet es im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

§ 14 **Ergänzende Rechtsvorschriften**

Soweit sich aus den Bestimmungen des Nahverkehrsgesetzes und dieser Verbandsordnung nicht anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) sowie der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 15 **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz

§ 16
Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, den 13. September 2013

Bertram Fleck
(Verbandsvorsteher)

TOP 2 Umsetzung des Pilotprojektes R 65 (Bullay – Daun)

In der 43. Verbandsversammlung am 20.06.2012 wurde beschlossen, dass sich der SPNV-Nord am Pilotvorhaben zur konkreten Ausgestaltung der Busbedienung im Korridor der möglichen Regiolinie R 65 und deren Subsystemen beteiligt. In diesem Vorhaben soll exemplarisch an einem konkreten Fall aufgezeigt werden, wie die Funktionen von Regiolinien optimal mit der ÖPNV-Bedienung in der Fläche verknüpft werden können, und wie ein derartiges Konzept zwischen den lokal zuständigen Aufgabenträgern (hier den Landkreisen Cochem-Zell und Vulkaneifel) und dem SPNV-Nord abgestimmt und gemeinsam umgesetzt werden kann.

Von der RMV Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH wurde im letzten Jahr in enger Zusammenarbeit mit dem SPNV-Nord und den o. g. Kreisen eine betriebliche Konzeption erstellt. Die geplante Regiolinie soll in einem ca. 2-Stundentakt zwischen Bullay und Daun verkehren und neben der Grundnachfrage insbesondere auch die touristische Nachfrage decken. Dabei spielt die Erschließung des Kurortes Bad Bertrich, aber auch die Verbindung zwischen den touristischen Regionen Mittelmosel und Vulkaneifel eine besondere Rolle.

Die Fahrzeiten orientieren sich am Bahnknoten Bullay, wo insbesondere die Verknüpfung zum SPNV auf der Moselstrecke gewährleistet wird. Die eigentliche Regiolinie R 65 verkehrt als „klassischer“ Linienbus mit einem festen Fahrplan. Sie wird von einem engen Subsystem von Anruf-Linien-Taxis ergänzt, das alle Gemeinden der VG Ulmen an die künftige R 65 und die bereits bestehende RegioLinie 500 anbinden soll. Des Weiteren wird das bestehende Anruftaxi „Andi II“ des Vulkaneifelkreises in die neue Struktur integriert. Das Konzept ist für einen Pilotzeitraum von fünf Jahren und eine Inbetriebnahme zum Fahrplanwechsel im Dezember 2015 geplant.

Vor dem Hintergrund des aktuell laufenden Genehmigungsverfahrens für eine bestehende Buslinie im Korridor der geplanten Regiolinie soll die vorgeschlagene Beschlussfassung auch als Grundlage für die vorgesehene Befristung dieser Genehmigung auf 2 Jahre (bis 12/2015) dienen.

Für den Fall, dass der Antragsteller seinen Antrag wegen der Befristung auf 2 Jahre zurückzieht, kann das Konzept der R 65 evtl. auch früher realisiert werden.

Umsetzung:

Aufgrund des Pilotcharakters und den planerischen Vorleistungen des Verkehrsunternehmens zu dieser Konzeption sowie der vorgesehenen Integration der bestehenden Linie 727 wird für die Erprobungsphase eine Direktvergabe an die RMV mbH vorgeschlagen. Dies ist möglich, da der Auftragswert unter den Schwellenwerten der EU-VO 1370/2007 liegt. Nach Abschluss der Pilotphase kann das Gesamtkonzept dann auch im Wettbewerb vergeben werden.

Für die Abwicklung der Subsysteme muss das Verkehrsunternehmen eine Steuerungssoftware beschaffen und einen geeigneten Dienstleister (Callcenter) mit der Abwicklung beauftragen. Diese Infrastruktur könnte bei Bedarf ausgebaut werden und diskriminierungsfrei allen Aufgabenträgern und Busunternehmen bei weiteren ähnlichen Projekten im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der vorgesehenen Arbeitsteilung zwischen den Landkreisen und dem SPNV-Nord ist vorgesehen, dass die Fixkosten für die nachfrageabhängigen Verkehre vom SPNV-Nord übernommen werden. Diese betragen ca. 32.000 Euro pro Jahr.

Die Landkreise übernehmen hingegen die Finanzierung der nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckten Kosten der Anruf-Linien-Taxis („Variable Kosten“). Eine Hochrechnung der RMV mbH geht für die im Kreis Cochem-Zell neu angebotenen Verkehre von einer jährlichen Unterdeckung von bis zu 40.000 Euro aus.

Finanzierungskonzept:

Die oben bereits angesprochene Kooperation zwischen den beiden Landkreisen und dem SPNV-Nord dokumentiert sich auch in der vorgesehenen Finanzierungsstruktur.

Demnach soll der SPNV-Nord folgende Teilleistungen finanzieren:

1. Basisleistungen Regiolinie

Nach der bislang vorgelegten Kostenkalkulation der RMV mbH und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Erlöse (über die genaue Ausgestaltung der Verteilung der diesbezüglichen Risiken wird noch verhandelt) ist dafür mit einem Zuschussbedarf von ca. 200.000 Euro/a zu rechnen.

2. Fixkosten Anrufsammeltaxi

Der SPNV-Nord beteiligt sich an den Subsystemen durch Übernahme der Fixkosten in Höhe von ca. 30.000 Euro. Dies lässt sich damit begründen, dass die Subsysteme nur gemeinsam mit der Regiolinie funktionieren und zudem einen nennenswerten Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Regiolinie leisten. Zudem kann auf diese Weise besser gewährleistet werden, dass das aufzubauende System auch anderen Landkreisen im Verbandsgebiet zu gleichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Finanzierung der laufabhängigen Kosten der Subsysteme obliegt dagegen vollständig den Landkreisen.

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die Schaffung der Regiolinie R 65 zunächst für einen Pilotzeitraum von 5 Jahren. Sie beauftragt den Verbandsvorsteher und die Geschäftsstelle, die zur Umsetzung der Linie sowie ihrer Ergänzung durch Anrufsammeltaxen erforderlichen Verträge und Vereinbarungen abzuschließen.